

Bundesland

Wien

Kurztitel

Haltung und Zucht von Bienen

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 56/2000

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 4

Inkrafttretensdatum

20.10.2000

Text

Evidenzhaltung der Bienenvölker

§ 4. Der Eigentümer eines Bienenvolkes ist verpflichtet, der Landwirtschaftskammer für Wien bis längstens 30. April jeden Jahres die Zahl der von ihm gehaltenen Bienenvölker schriftlich bekanntzugeben.